

Geschäftsordnung

des dezentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden
an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

Stand:

Karlsruhe, 22.10.2019

KIT-FAKULTÄT FÜR GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Inhaltsübersicht

Präambel	- 2 -
§ 1 Aufgaben	- 2 -
§ 2 Mitglieder	- 2 -
§ 3 Vorstand	- 3 -
§ 4 Sitzungen.....	- 3 -
§ 5 Tagesordnung	- 4 -
§ 6 Beschlussfassung	- 4 -
§ 7 Protokoll.....	- 4 -
§ 8 Änderung Der Geschäftsordnung	- 4 -
§ 9 Inkrafttreten	- 4 -

Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden ist die gemäß § 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) gebildete Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden des Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Der Konvent ist die Basis für den Dialog zwischen den Organen des KIT und den Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 1 Aufgaben

Der Konvent berät die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe des KIT aus. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Konvents sind alle von der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Mitglieder des Konvents werden nicht gewählt. Es gibt kein Delegiertensystem.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand des Konvents besteht aus insgesamt drei Mitgliedern.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Konvents
2. Vertretung des Konvents gegenüber KIT-Gremien und nach außen
3. Kommunikation mit anderen Konventen der Doktorandinnen und Doktoranden inner- und außerhalb des KIT
4. Entsendung eines Sprechers als Gast in den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats

Der Vorstand ist befugt im Namen des Konvents zu sprechen und abzustimmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Konvents gebunden und leitet diese an Gremien weiter.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von den anwesenden Mitgliedern des Konvents gewählt. Jedes Mitglied des Konvents hat eine Stimme. Gewählt sind jeweils die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Konvent gemäß Absatz (2) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Der Vorstand kann in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Konvents abgewählt werden, sofern in der entsprechenden Sitzung mindestens 20 Mitglieder des Konvents anwesend sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit muss der Beschluss auf die nachfolgende Sitzung vertagt werden.

(6) Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Fragen Arbeitsgruppen, die aus den Mitgliedern des Konvents bestehen, bestellen.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Konvents ein. Der Konvent tagt in der Regel einmal pro Semester. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Konvents dies verlangen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Eine Verkürzung der Frist bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder des Konvents in der darauffolgenden Sitzung. Ein Versand per E-Mail ist ausreichend. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung leitet die Sitzungen.
- (3) Der Konvent tagt in der Regel nichtöffentlich. Über die KIT-Öffentlichkeit einer Sitzung sowie das Hinzuziehen von Gästen beschließt der Konvent mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5 Tagesordnung

Der Vorstand stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung können auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Konvent fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 7 Protokoll

Über die Sitzungen des Konvents wird ein Protokoll erstellt.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.

Datum 22.10.2019

Unterschrift 